

WINDPARK MINDEN-HAHLEN (REPOWERING)

FFH-Vorprüfung

Gutachter:

Bioplan Marburg-Höxter GbR

Anschrift: Untere Mauerstraße 6-8
37671 Höxter
Telefon: (05271) 966 133-0
Fax: (05271) 180 903
E-Mail: buero@bioplan-hx.de
Internet: buero-bioplan.de

Auftraggeber:



Büro Bremen
Heriwardstr. 15
28759 Bremen

Ansprechpartner:
M. Sc. Claudia Braden
braden@energiequelle.de

Projektleitung:

B. Sc. Paul Bisping

Verfasser:

B. Sc. Paul Bisping

Gezeichnet Höxter, den 18.06.2021



B. Sc. Paul Bisping

(Projektleiter, Verfasser)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens	1
1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen der FFH-VP	1
1.3 Methodik der FFH-Vorprüfung	2
2 Erläuterung potentiell relevanter Wirkfaktoren	3
3 Potentiell betroffene Natura 2000-Gebiete und Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen.....	4
4 Weitere Pläne und Projekte im Prüfradius.....	5
5 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete innerhalb des Wirkungsbereichs inklusive der Schutzgegenstände	5
5.1 VSG ‚Bastauniederung‘ (DE-3618-401)	6
6 Beurteilung der Auswirkungen (FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung)	8
7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	11
8 Zusammenfassung	12
9 Literatur	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Natura 2000-Schutzgebiete im potenziellen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens	5
-------------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im VSG als Gebietsmerkmale gelistete FFH-LRT des Anhang I FFH-RL (nach SDB, Stand 12/2016)	6
Tabelle 2:	Arten gem. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (nach SDB, Stand 12/2016)	6
Tabelle 3	Vorprüfung bzgl. potenzieller Beeinträchtigungen für relevante Arten VSG ‚Bastauniederung‘ (DE-3618-401)	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

Die Energiequelle GmbH (im Folgenden Antragsteller genannt) plant im Stadtteil Hahlen, im westlichen Teil der Stadt Minden das Repowering von insgesamt sechs Windenergieanlagen (WEA), die durch drei moderne Anlagen ersetzt werden sollen (vgl. Abbildung 1). Die Energiequelle GmbH stellt für die Planung der drei WEA einen Antrag nach § 4 BIm-SchG¹.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird untersucht, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens negative Auswirkungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile von potenziell betroffenen Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind. Innerhalb des 4 km-Radius (vgl. Kap. 3) liegt in einer Entfernung von rund 1.400 m das Vogelschutzgebiet (VSG) ‚Bastauniederung‘ (DE-3618-401).

1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen der FFH-VP

Zur Sicherung und Erhaltung der Natura 2000-Gebieten (hierzu zählen FFH- und Vogelschutzgebiete) sieht der Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, im Folgenden FFH-RL) eine besondere FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bei Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Dies ist gegeben, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können, sodass das Erhaltungsziel oder der Schutzzweck gefährdet ist.

Maßgebliche Bestandteile von FFH-Gebieten sind FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitate und Standorte (SPORBECK et. al 2002, S. 35). Im Falle von Vogelschutzgebieten sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) (LANA 2004, VV-Habitatschutz 2016).

Wie die EUROPÄISCHE KOMMISSION & GD UMWELT (2001) klarstellt, sind andere Fauna- und Floraarten nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung, sofern sie nicht zu den charakteristischen Lebensgemeinschaften der LRT zählen.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist

Im Dezember 2016 erschien der Leitfaden zur Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-VP (WULFERT et al. 2016). In dem Leitfaden sind die landesspezifischen Besonderheiten in Bezug auf Artvorkommen sowie die aktuellsten naturschutzfachlichen Erkenntnisse verarbeitet worden. Eine charakteristische Art ist nach Leitfaden prägend für den entsprechenden Lebensraumtyp und lässt die konkrete Ausprägung und dessen günstigen Erhaltungszustand ableiten.

Gemäß eines Interpretationsleitfadens der EUROPÄISCHEN KOMMISSION & GD UMWELT (2001) sind auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes haben können. Zu berücksichtigen ist auch eine Kumulationswirkung, die sich erst durch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergeben kann. Berücksichtigt werden müssen nach geltender Rechtsprechung z. B. auch funktionale Beziehungen und Austauschbeziehungen zwischen Gebieten, Gebietsteilen und außerhalb des Schutzgebietsnetzes liegenden Landschaftsräumen soweit die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck in Form der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes betroffen sein können.

Die europäische Rechtsprechung ist auf nationaler Ebene mit dem § 34 BNatSchG berücksichtigt worden. In § 53 LNatSchG NRW sind weitere Regelungen enthalten. Zudem geht die Verwaltungsvorschrift (VV-Habitatschutz, Stand 06.06.2016) auf die Notwendigkeit und Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen detailliert ein.

1.3 Methodik der FFH-Vorprüfung

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens auf das Natura 2000-Netzwerk umfasst folgende Schritte (vgl. VV-Habitatschutz 2016, Anlage 3):

- Stufe I: Screening, Prognose (FFH-Vorprüfung)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Stufe III: Ausnahmeverfahren (FFH-Ausnahmeprüfung)

Bei der vorliegenden Unterlage handelt es sich um den ersten Prüfschritt. In dieser **FFH-Vorprüfung** (FFH-VoP) wird für alle im Wirkraum der geplanten WEA liegenden Natura 2000-Gebiete überschlägig geprüft, ob Tatbestände erfüllt sind oder eintreten können, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Diese wird notwendig, wenn die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen jedes potenziell betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden kann.

Notwendige Bestandteile für die FFH-VoP sind neben der Vorhabensbeschreibung und der Festlegung potentiell betroffener Natura 2000-Gebiete Angaben zu bau-, anlagen- und betriebsbezogenen Wirkfaktoren des Projektes sowie eine Darstellung der Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Für die Beurteilung möglicher kumulativer Effekte sind außerdem Beschreibungen und Charakterisierungen anderer Pläne, Projekte oder Tätigkeiten notwendig, die möglicherweise in Zusammenwirkung mit

dem hier beurteilten Projekt erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete haben könnten (VV-Habitatschutz, LANA 2004).

Die abschließende formale Prüfung wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorgenommen. Entsprechend stellt die vorliegende Unterlage eine gutachterliche Einschätzung als Basis für die behördliche Feststellung der Notwendigkeit einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung dar.

Die Ermittlung potenziell erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG folgt den methodischen Standards nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Demgemäß ist zu unterscheiden zwischen einerseits direkten Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL oder Habitaten von Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen der FFH-RL oder VS-RL und andererseits graduellen Funktionsverlusten. Eine erhebliche Beeinträchtigung würde vorliegen, wenn die Veränderungen und Störungen des Systems in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein NATURA 2000-Gebiet seine Funktionen nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, BIOPLAN 2020) wurde bereits das potenzielle Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich (planungs-) relevante Tier- und Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens geprüft. Doppelprüfungen sind einerseits für den Gebietsschutz und andererseits für den Artenschutz gemäß LANA (2006) zu vermeiden. Daher werden die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Prüfung im vorliegenden Gutachten im Hinblick auf die Populationen der Tierarten im betroffenen Schutzgebiet, welche Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes darstellen, entsprechend berücksichtigt.

Im Rahmen der FFH-VoP können Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von potenziellen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, wenn sie zu den Merkmalen der geprüften Projekte gehören. FFH-spezifische Maßnahmen, d.h. Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die auf die Verhütung oder Reduzierung von Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgerichtet sind, sind in der FFH-VoP zunächst nicht zu berücksichtigen (EUROPÄISCHE KOMMISSION & GD UMWELT 2001, S. 10).

2 Erläuterung potentiell relevanter Wirkfaktoren

Betrachtet werden zunächst die geplanten drei WEA. Die Wirkfaktoren der geplanten Windkraftanlagen sind in anlage-, bau- und betriebsbedingte Faktoren zu untergliedern (vgl. BfN 2016). Für die Beurteilung der Auswirkungen sind einerseits direkte Flächeninanspruchnahmen in Lebensraumtypen nach Anhang I, Habitaten von Tierarten nach Anhang II der FFH-RL oder charakteristischen Arten der LRT sowie andererseits graduelle Funktionsverluste dieser maßgeblichen Bestandteile der potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete zu unterscheiden (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Eine direkte Flächeninanspruchnahme ist in diesem Fall ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Natura 2000-Gebiete erfolgen. In der FFH-VoP ist daher zunächst überschlägig zu prüfen, ob Funktionsverluste für

maßgebliche Bestandteile potentiell betroffener Natura 2000-Gebiete auftreten können. Zu Funktionsverlusten kann es durch folgende Wirkfaktoren kommen:

- Baubedingte Störungen durch Baulärm, Verkehr, Erschütterungen, visuelle Störreize oder Staubentwicklungen während der Bauphase
- Anlagebedingter Verlust von Funktionsräumen für relevante Arten (z.B. durch Verlust von Nahrungshabitaten)
- Betriebsbedingte Störungen durch visuelle Störreize (Lärmimmissionen, Schattenwurf, Silhouettenwirkung) oder Barriereeffekte während des Betriebs
- Betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse

Zudem wird geprüft, ob Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Projekten möglich sind.

3 Potentiell betroffene Natura 2000-Gebiete und Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen

Gemäß VV-Habitatschutz in Verbindung Windenergie-Erlass (2018)² wird in NRW in der Regel davon ausgegangen, dass für Vorhaben, die keine großräumigen Wirkungen haben, außerhalb eines Natura 2000-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen sind. Auch wenn im WEA-Leitfaden (S. 27) bei Einhaltung des 300 m-Abstandes nicht von der Notwendigkeit einer FFH-VoP ausgegangen wird, wird allerdings auf S. 28 auf mögliche Funktionsverluste für maßgebliche Bestandteile durch WEA außerhalb von Natura 2000-Gebieten durch die möglicherweise großräumigeren Wirkungen eines Windparks hingewiesen. In diesem Sinne wird von uns ein Prüfradius von 4.000 m angenommen, der dem in Anhang 2 des WEA-Leitfadens (MULNV & LANUV 2017) maximal möglichen Einwirkungsbereich (UVP) der vorkommenden Art Rotmilan entspricht (vgl. Abb. 1).

Bei dem Natura 2000-Gebiet im Prüfradius von 4 km um die geplanten WEA handelt es sich um (vgl. Abb.1):

- VSG „Bastauniederung“ (DE-3618-401)
Das geplante Vorhaben befindet sich nordöstlich ca. 1400 m von dem VSG entfernt.

² Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gem. RdErl. D. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), d. Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) u. d. Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) v. 08.05.2018

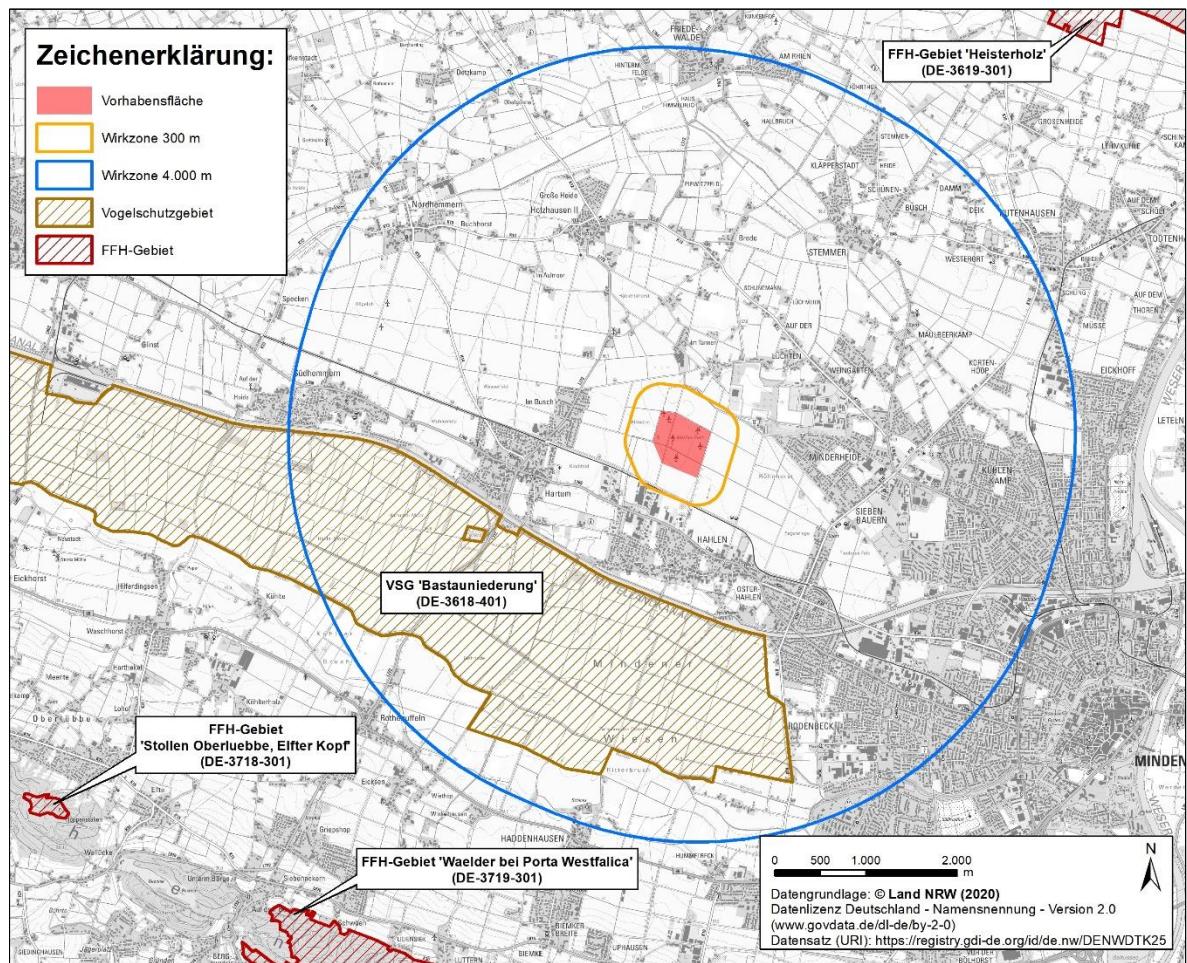


Abbildung 1 Natura 2000-Schutzgebiete im potenziellen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens

4 Weitere Pläne und Projekte im Prüfradius

Im Umfeld des Vorhabens sind gem. Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV (2020) keine weiteren, potentiell kumulativen Projekte bekannt.

5 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete innerhalb des Wirkungsbereichs inklusive der Schutzgegenstände

Die ausweisungsrelevanten Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Arten nach Anhang II als maßgebliche Bestandteile wurden aus den Standarddatenbögen (SDB) und den Erhaltungszielen und -maßnahmen für das betroffene Natura 2000-Gebiet³ entnommen.

³URI: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/gebiete>, zuletzt abgerufen am 12.11.2020

Zu berücksichtigende charakteristische Arten der LRT gehen aus dem Anhang I des „Leitfaden[s] für die Umsetzung der FFH-VP nach § 34 BNatSchG in NRW“ (WULFERT et. al 2016) hervor. Die kurzen Gebietsbeschreibungen wurden aus dem LANUV-Informationssystem entnommen (LANUV 2013).

5.1 VSG ‚Bastauniederung‘ (DE-3618-401)

Bei dem ca. 2.500, ha großen und rund 6 km langen Vogelschutzgebiet handelt es sich um einen großräumigen Niederungsbereich der durch mehrere, ehemalige Hochmoore und Niedermoorkomplexe, geprägt wird. Nach Norden und Westen schließen sich gut ausgebildete Zwischenmoorkomplexe an. Nach Osten hin nehmen die Moorflächen sukzessive ab und werden von Feuchtgrünländern abgelöst. Das Gebiet liegt rund 1.400 m südwestlich des Vorhabens (LANUV 2013).

Schutzgegenstand

Da es sich bei dem Betroffenen Natura 2000-Gebiet um ein Vogelschutzgebiet handelt, werden die FFH-LRT im Standarddatenbogen (SDB) lediglich als Gebietsmerkmale, ohne Aussage zu den jeweiligen Erhaltungszielen gelistet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Im VSG als Gebietsmerkmale gelistete FFH-LRT des Anhang I FFH-RL (nach SDB, Stand 12/2016)

LRT	Beschreibung
91D0*	Moorwälder
3160	Dystrophe Seen und Teiche
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
* = Prioritärer Lebensraum	

Tabelle 2: Arten gem. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (nach SDB, Stand 12/2016)

WEA-Sensible Art gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017)

wiss. Name	dt. Name	Beurteilung des Gebietes gem. SDB
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Gesamtbeurteilung: C (P:C, E: B, I: C)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Gesamtbeurteilung: C (P:C, E: C, I: C)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Gesamtbeurteilung: C (P:C, E: B, I: C)
<i>Anas crecca</i>	Krickente (Rast)	Gesamtbeurteilung: B (P:C, E: B, I: C)
<i>Anas crecca</i>	Krickente (Fortpflanzung)	Gesamtbeurteilung: B (P:C, E: B, I: C)
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Gesamtbeurteilung: C (P:C, E: B, I: C)

<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Gesamtbeurteilung: B	(P:C, E: A, I: C)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Gesamtbeurteilung: -	(P: -, E: -, I: -)
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: C, I: C)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Gesamtbeurteilung: B	(P:C, E: A, I: C)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: C, I: C)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: C, I: C)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: C, I: C)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Gesamtbeurteilung: B	(P:C, E: A, I: C)
<i>Grus grus</i>	Kranich (Fortpflanzung)	Gesamtbeurteilung: B	(P:C, E: A, I: B)
<i>Grus grus</i>	Kranich (Rast)	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: C, I: C)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Gesamtbeurteilung: B	(P:C, E: B, I: C)
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: C, I: C)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: C, I: C)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: C, I: C)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Gesamtbeurteilung: B	(P:C, E: B, I: C)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Gesamtbeurteilung: C	(P:C, E: B, I: C)

(P: Population, E: Erhaltung, I: Isolierung)

Für die hier nicht aufgeführten vorkommenden oder potenziell vorkommenden charakteristischen Arten der LRT aus den Artengruppen Amphibien, Falter, Mollusken, Reptilien, Spinnen und Moose sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aufgrund von Unempfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens, der eingehaltenen Entfernung zum Schutzgebiet und der höchstens geringen Aktionsräume der Arten auszuschließen.

6 Beurteilung der Auswirkungen (FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung)

Es kommt durch das Vorhaben zu keinen anlagebedingten Flächenverlusten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Erhebliche graduelle Beeinträchtigungen von LRT (im Sinne von Biotoptypen oder Vegetationsbeständen) sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen.

Da keine direkten Eingriffe in das Vogelschutzgebiet stattfindet, sind bezüglich potenziell betroffener, ausweisungsrelevanter oder charakteristischer Arten im Prinzip nur diejenigen zu betrachten, die aufgrund ihrer artspezifischen Ökologie größere Räume auch außerhalb des Vogelschutzgebietes nutzen oder durch das Vorhaben erheblich gestört werden könnten bzw. zu den WEA-empfindlichen Arten gemäß WEA-Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) zählen.

Für die FFH-Anhang II-Arten des VSG ‚Bastauniederung‘ (DE-3618-401) sind aufgrund der Entfernung von ca. 1.400 m baubedingte Störungen (Baustellenverkehr, Baulärm, Erschütterungen, visuelle Störreize und Staubentwicklung) in Anbetracht der sechs Bestands-WEA, der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Auswirkungen durch Gewerbegebiete und verhältnismäßig stark frequentierten Verkehrswege nicht zu erwarten.

Ein anlage- oder betriebsbedingter Verlust von wichtigen Funktionsräumen für die relevanten Arten ist ebenfalls nicht zu befürchten. Dies wird durch die Auswertungen für die WEA-empfindlichen, artenschutzrechtlich relevanten Arten im AFB (BIOPLAN 2020), untermauert. Daher werden nachfolgend nur noch die Arten betrachtet, welche gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) als WEA-empfindlich gelistet sind. Für alle anderen Arten können Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., DIETZ et al. 2007, NWO & LANUV 2019).

Tabelle 3 Vorprüfung bzgl. potenzieller Beeinträchtigungen für relevante Arten VSG ‚Bastauniederung‘ (DE-3618-401).

Vorprüfung:  Grün: Es sind keine Konflikte zu erwarten, die die Erhaltungsziele für die Art erheblich beeinträchtigen.

 Rot: Schwerwiegende Konflikte mit den Erhaltungszielen der Art sind zu erwarten.

Art	Status im Untersuchungsgebiet (UG) lt. AFB (BIOPLAN 2020) und Argumentation	Vorprüfung
Vögel		
Trauerseeschwalbe <i>Chlidonias niger</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art gilt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) im Umfeld von Brutkolonien gegenüber WEA als Kollisionsgefährdet. Sie konnte im Rahmen der Untersuchungen (s. AFB BIOPLAN 2020) im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich kann aufgrund der fehlenden artspezifischen Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Somit ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.	
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art ist in den MTB-Quadranten 3718-4, 3717-2 und 3719-1 vorkommend und wurde bei den Erfassungen als gelegentlicher Nahrungsgast nachgewiesen (AFB, BIOPLAN 2020). Vor allem während und/oder kurz nach bodenwendenden Feldbewirtschaftungsereignissen konnte die Art im UG beobachtet werden. Die Art gilt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) v. a. bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten gegenüber WEA als Kollisionsgefährdet. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um ein solches, hoch frequentiertes Nahrungshabitat handelt, kann eine Beeinträchtigung der Art, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen erntebedingten Abschaltregelung (s. AFB BIOPLAN 2020) ausgeschlossen werden.	
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Sie gilt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) gegenüber dem Betrieb von WEA als störsensibel. Im Rahmen der Untersuchungen konnte die Art im UG nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann im Eingriffsbereich aufgrund der Entfernung zu potentiellen Bruthabitaten (naturnahe Laub- und Mischwälder) und dem Fehlen präferierter Nahrungsflächen (ungestörte Bäche, Waldteiche, Altgewässer, Sümpfe und Feuchtwiesen) im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Somit ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die in NRW nicht kollisionsgefährdeten Art durch das Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen.	
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art ist im MTB 3718-2 vorkommend und wurde im Rahmen der Untersuchungen regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die festgestellten Flüge lassen sich jedoch hauptsächlich einem Revier ca. 1200 m östlich des Vorhabens zuordnen. Die Art gilt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) v. a. bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten, beim Thermikkreisen, Balzverhalten sowie in Nestnähe gegenüber WEA als Kollisionsgefährdet. Nach Anhang 2 (MULNV & LANUV 2017) wird für die Art ein maximal möglicher Einwirkungsbereich um eine geplante WEA von 1.000 m angegeben. Aufgrund der Entfernung von rund 1.200 m zum Vorhaben und unter Berücksichtigung der festgestellten Raumnutzung i. V. m. den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (AFB BIOPLAN 2020) kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art ausgeschlossen werden.	
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen. Die Art gilt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) genau so kollisionsgefährdet wie die Rohrweihe (s.o.). Da die Art im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde und im gleichen Maße von den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen profitiert wie die Rohrweihe, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	

Art	Status im Untersuchungsgebiet (UG) lt. AFB (BIOPLAN 2020) und Argumentation	Vorprüfung
	für Art ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Sie zeigt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) gegenüber WEA ein Meide- bzw. Störverhalten. Innerhalb des UG konnte die Art nicht nachgewiesen werden, eine Beeinträchtigung von Individuen innerhalb des VSG ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Die Erhaltungsziele der Art werden nicht Beeinträchtigt.	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Sie gilt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) v. a. bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten gegenüber WEA als Kollisionsgefährdet. Nach Anhang 2 (MULNV & LANUV 2017) wird für die Art ein maximal möglicher Einwirkungsbereich um eine geplante WEA von 500 m angegeben. Die Art konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art ist daher auszuschließen.	
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art ist den MTB-Quadranten 3618-4 und 3619-3 als vorkommend gelistet, wurde jedoch bei den Erfassungen nicht nachgewiesen. Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) wird die Art als störepfindlich gegenüber WEA geführt. Die maximale Effektdistanz beträgt hierbei gem. Anhang 2 (MULNV & LANUV 2017) 500 m gegenüber Brutplätzen. Innerhalb des UG konnte die Art nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der fehlenden artspezifischen Habitateignung maximal als seltener Durchzügler zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Individuen innerhalb des VSG ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Die Erhaltungsziele der Art werden nicht beeinträchtigt.	
Kranich (Fortpflanzung und Rast) <i>Grus grus</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art ist den MTB-Quadranten 3618-4 und 3619-3 als vorkommend gelistet, wurde jedoch bei den Erfassungen nicht nachgewiesen. Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) wird die Art gegenüber ihren Brutplätzen mit einer Effektdistanz von 500 m als störepfindlich geführt. Zudem weist die Art auf dem Zug im Umfeld von Schlafpatzen und essenziellen Nahrungshabitaten ein Meideverhalten gegenüber Windparks auf. Die maximale Effektdistanz beträgt hierbei gem. Anhang 2 (MULNV & LANUV 2017) 1.500 m. Potenzielle Fortpflanzungsstätten im VSG sind weit genug vom Vorhaben entfernt, so dass Beeinträchtigungen dieser ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann aufgrund der Entfernung von min. 1.400 m zum Vorhaben und der bestehenden Vorbelastung (6 WEA) ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art ist im MTB 3619-3 vorkommend und wurde im Rahmen der Untersuchungen regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Innerhalb des 1.500 UG wurden keine Brutplätze der Art festgestellt. Bei den Beobachteten Tieren handelte es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler. Die Art gilt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) v. a. bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten, beim Thermikkreisen, Balzverhalten sowie in Horstnähe gegenüber WEA als Kollisionsgefährdet. Nach Anhang 2 (MULNV & LANUV 2017) wird für die Art ein maximal möglicher Einwirkungsbereich um eine WEA von 1.000 m angegeben. Aufgrund der Entfernung von rund 1.400 m zum Vorhaben VSG und unter Berücksichtigung der festgestellten Raumnutzung i. V. m. den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (AFB BIOPLAN 2020) kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art ausgeschlossen werden.	
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art ist den MTB-Quadranten 3618-4 und 3718-2 als vorkommend gelistet, wurde jedoch bei den Erfassungen nicht nachgewiesen. Sie zeigt gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) gegenüber WEA ein Meideverhalten. Nach Anhang 2 (MULNV & LANUV 2017) beträgt die Effektdistanz um eine WEA hierbei 500 m. Innerhalb des UG konnte die Art nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der fehlenden artspezifischen Habitateignung auch nicht zu erwarten.	

Art	Status im Untersuchungsgebiet (UG) lt. AFB (BIOPLAN 2020) und Argumentation	Vorprüfung
	Eine Beeinträchtigung von Individuen innerhalb des VSG und eine Verschlechterung der Erhaltungsziele kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.	
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art wurde bei den Erfassungen nicht nachgewiesen und ist aufgrund der fehlenden artspezifischen Habitatsignung auch nicht zu erwarten. Gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) gilt für den kollisionsgefährdeten Wespenbussard ein Prüfbereich von 1.000 m. Da das VSG mit rund 1.400 m deutlich weiter entfernt liegt, kann eine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Art ausgeschlossen werden.	
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art ist in den MTB-Quadranten 3618-4, 3619-3 und 3719-1 als vorkommend gelistet, wurde jedoch bei den Erfassungen nicht nachgewiesen. Sie weist auf dem Zug gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) gegenüber WEA ein Meideverhalten auf. Die maximale Effektdistanz beträgt hierbei gem. Anhang 2 (MULNV & LANUV 2017) 1.000 m. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann aufgrund der Entfernung von min. 1.400 m zum Vorhaben ausgeschlossen werden.	
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Charakteristische Art des VSG ‚Bastauniederung‘. Die Art ist in den MTB-Quadranten 3618-4, 3619-3, 3718-2 und 3719-1 als vorkommend gelistet. Sie weist sowohl auf dem Zug als auch im Umfeld um Brutplätze gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) gegenüber WEA ein Meideverhalten auf. Die maximale Effektdistanz beträgt hierbei gem. Anhang 2 (MULNV & LANUV 2017) 100 m (Brut) sowie 400 m (Rast). Innerhalb des UG konnte die Art nicht nachgewiesen werden, eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.	

Der jeweilige Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht verschlechtert oder eine Verbesserung verhindert.

Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades der EHZ (Erhaltungszustands):	erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung des Vorhabens auszuschließen
--	--

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Westlich des Vorhabens, in einer Entfernung von rund 3 km befinden sich 2 Bestandsanlagen Dritter. Zusammenwirkende (summatorische o. kumulative), betriebsbedingte Effekte durch diese zwei WEA können für die Natura 2000-relevanten Arten aufgrund der Entfernung, sowie unter Berücksichtigung der im AFB (BIOPLAN 2020) genannten projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen für das VSG (DE-3618-401) ‚Bastauniederungen‘ ausgeschlossen werden.

Vorläufige Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades der EHZ durch Summationseffekte:	keine Beeinträchtigung bei Umsetzung des geplanten Vorhabens
--	---

8 Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass es durch das beschriebene Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände und Ziele des VSG (DE-3618-401) ‚Bastaniederung‘ kommen wird.

Beurteilung des Beeinträchtigungsgrads der EHZ: Erhebliche Beeinträchtigungen können bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

9 Literatur

- BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand: 2. Dezember 2016. URI: www.ffh-vp-info.de (zuletzt abgerufen am 12.11.2020).
- BIOPLAN (2020): Windpark Minden-Hahlen (Repowering) – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB). Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtliche Bewertung zur Errichtung von drei Windenergieanlagen, Höxter.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION & GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf (zuletzt abgerufen am 12.11.2020).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1966 ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt. URI: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf (zuletzt abgerufen am 18.11.2020).
- LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Stand: 4./5. März 2004 – Arbeitspapier der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), unveröffentlicht. URI: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/FFHVP171.pdf (zuletzt abgerufen am 12.11.2020).
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Stand: 31.07.2006 Arbeitspapier der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung). URI: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lan_a_hinweise_artenschutz.pdf (zuletzt abgerufen am 12.11.2020).
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. URI: < <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-3618-401> >. Zuletzt abgerufen am 19.11.2020.

- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW. URI: < <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/karte/vp>>. Zuletzt abgerufen am 28.10.2020.
- LANUV (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>. Zuletzt abgerufen am 19.11.2020.
- MULNV & LANUV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung.
- NWO - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft E.V. & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. URI: atlas.nw-ornithologen.de (zuletzt abgerufen am 12.11.2020).
- VV–Habitatschutz (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH–RL) und 2009/147/EG (V–RL) zum Habitatschutz (VV–Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.18. URI: http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/web/babel/media/vv_habitatschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf (zuletzt abgerufen am 19.11.2020).
- WULFERT et al. (Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Herne und Trier, 72 S. URL: <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download> (zuletzt abgerufen am 18.11.2020).